

Gemeinde Esche

LANDKREIS

GRAFSCHAFT BENTHEIM

Bebauungsplan Nr. 2.1

„Erweiterung Raterinks Esch“

Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 218420

Datum: 2021-06-25

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	BRUTVÖGEL.....	3
2.1	Methodik.....	3
2.2	Ergebnis	4
2.3	Bewertung	6
3	ARTENSCHUTZBEITRAG.....	7
3.1	Rechtliche Grundlagen	7
3.2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	10
3.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	13
3.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	14
4	LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS.....	16

Wallenhorst, 2021-06-25

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2021-06-24

Proj.-Nr.: 218420

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Esche beabsichtigt zur Erweiterung der vorhandenen Wohnsiedlungsbereiche die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,75 ha befindet sich südöstlich des Siedlungsbereiches von Esche, im Übergangsbereich zur offenen, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Aktuell wird das Plangebiet als Intensivgrünland, im südlichen Teil als Ackerfläche genutzt. Vorgesehen ist die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet.

Die Belange des europäischen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Für den Bebauungsplan Nr. 2.1 werden die artenschutzrechtlichen Belange mit dem vorliegenden Artenschutzbeitrag aufgezeigt.

Zur Bewertung des Plangebietes sowie als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Kontrolle des potentiell auftretenden Brutvogelspektrums im Frühjahr 2021. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Brutvögel

2.1 Methodik

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Wohnsiedlungsbereichen im Westen und der offenen, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft östlich des Plangebietes. Konkrete Daten für das Plangebiet und unmittelbare Umfeld liegen nicht vor. Weiter östlich, östlich der Eisenbahnlinie in ca. 800 m Entfernung zum Plangebiet liegen dem Landkreis Daten zum Vorkommen von Wiesenvögeln, hier Großer Brachvogel, vor¹. Westlich des Plangebietes, westlich der Vechte sind ebenfalls Vorkommen gefährdeter Wiesenvogelarten bekannt.

Für das Plangebiet erfolgte daher im Frühjahr 2021 eine Kontrolle potentieller Vorkommen gefährdeter Offenlandarten. Die Brutvogelkontrolle erfolgte in Anlehnung der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) mit 4 flächendeckenden Begehungen inkl. einer Dämmerungsbegehung. Aufgrund der Größe, Lage und Ausprägung des Plangebietes wird eine Begehung mit 4 Kartierdurchgängen im vorliegenden Fall für ausreichend erachtet. Dabei wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- Warnende, verleitende Altvögel,
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- Bettelnde oder eben flügge Junge.

¹ Schriftliche Mitteilung Untere Naturschutzbehörde Landkreis Grafschaft Bentheim vom 21.04.2021

In der Regel werden bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale diese als ein Brutrevier gewertet werden (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Radolfzell). Aufgrund der reduzierten Begehungsanzahl werden auch bei einer einmaligen Feststellung revieranzeigender Individuen diese als ein Brutrevier gewertet.

Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erfassung von Arten mit besonderer Planungsrelevanz², die mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare dokumentiert werden. Die weiteren, häufigen Brutvogelarten werden qualitativ erfasst. Im Zuge der Revierkartierung erfolgt weiterhin eine Begutachtung der vorhandenen Gehölze im Umfeld des Plangebietes durch Sichtkontrolle auf möglicherweise vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (größere Nester, offensichtliche großvolumige Baumhöhlungen).

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetter/ Bemerkungen
15.04.2021	19.45 – 20.15 Uhr	7°C, leicht bewölkt, leicht windig
27.04.2021	07.15 – 08.00 Uhr	1°C, sonnig, windstill
20.05.2021	08.30 – 09.00 Uhr	8°C, sonnig - bewölkt, leicht diesig, etwas windig
10.06.2021	21.00 – 21.30 Uhr	24°C, sonnig, windstill

2.2 Ergebnis

Im Rahmen der Begehungen wurden 24 Arten im Untersuchungsgebiet (Planbereich und Umfeld) ermittelt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet wurden als Nahrungsfläche aufgesucht, revieranzeigende Brutvögel traten hier nicht auf. Gefährdete Offenlandarten wie Großer Brachvogel oder Feldlerche konnten im Rahmen der Begehungen auch im Umfeld nicht verhört werden. Der Austernfischer zählt ebenfalls zu den Charakterarten der Offenlandschaft, ist aber noch nicht als gefährdet eingestuft. Dieser ist im weiteren Umfeld als Brutvogel aufgetreten (15.04. zwei Individuen südwestlich des Plangebietes, Ackerflächen waren frisch bearbeitet, 10.06. warnende Altvögel auf den Grünlandflächen nordöstlich des Plangebietes, nördlich der Bahnhofsstraße). Der Bluthänfling (RL 3) konnte am 20.05. im angrenzenden Siedlungsraum verhört werden. Hier waren Haussperlinge (RL V) ebenfalls gut vertreten. Die gefährdete Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast überfliegend erfasst worden. An der Hofstelle südöstlich des Plangebietes trat der Gartenrotschwanz (RL V) an den Alteichen auf.

In der folgenden Tabelle sind alle nachgewiesenen Arten mit Status aufgeführt. Besonders planungsrelevante Arten sind im Fettdruck hervorgehoben.

² Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ³	N ⁴	T	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Nahrungsgast, Reviervogel im Siedlungsbereich
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	-	15.04.2021: zwei Individuen südwestlich des Plangebietes (landwirtschaftliche Flächen bearbeitet)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	Brutzeitfeststellung im westl. angrenzenden Siedlungsbereich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld des Plangebiets
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsbereich
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsraum
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				Reviervogel nördlich des Plangebietes
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	V	Reviervogel an den Alteichen an der südöstlichen Hofstelle
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsbereich
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	Reviervogel im Siedlungsbereich, Nahrungsgast
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsbereich und nördl. des Plangebiets
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	Reviervogel im Bereich der südöstlichen Hofstelle, Nahrungsgast
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	Reviervogel nördl. des Plangebietes
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	Nahrungsgast nördlich außerhalb, streng geschützt nach BArtSchVO
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsraum und nördl. des Plangebietes
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	Nahrungsgast / Überflieger
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsbereich, Nahrungsgast im Plangebiet
Saatkrähen	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-	Mehrere Paare Alteichenbestand an der Hofstelle südöstlich des Plangebietes
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	2 Ind. am 20.05. auf der östlichen Ackerfläche
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Reviervogel nördl. des Plangebietes
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsraum
Stockenten	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	Regelmäßig einzelne Individuen auf den Gräben im Umfeld des Plangebiets
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsbereich

³ Grünberg, C. et al. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

⁴ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Artnamen	Rote Liste			Status, Bemerkungen	
	D ³	N ⁴	T		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsbereich

Rote Listen D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNBERG, C. et al.2015)/ Niedersachsen/ Region Tiefland West (KRÜGER, T. ET AL. 2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

2.3 Bewertung

Eine besondere Planungsrelevanz ergibt sich für die Lebensstätten der streng geschützten Vogelarten sowie für faunistisch bedeutsame Bereiche der Wertstufen hoch oder sehr hoch, bzw. bedeutsame Verbundkorridore⁵. Bei faunistischen Bereichen mit Grundbedeutung (Wertstufe gering, mittel) werden die Funktionen über die Biotoptypen mitberücksichtigt.

Für eine Bewertung des Plangebietes nach dem in Niedersachsen üblichen Bewertungsmodell für Brutvögel von Behm & Krüger (2013⁶) ist das Untersuchungsgebiet mit ca. 0,75 ha zu klein. Es erfolgt daher eine Einstufung nach Brinkmann (1998⁷). Streng geschützte Arten werden jedoch über beide Bewertungssysteme nicht erfasst.

Bewertung von Tierlebensräumen nach Brinkmann (1998):

Wertstufe I (sehr hohe Bedeutung)

- Ein Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tierart oder
- Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Tierarten oder
- Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
- Vogelbrutgebiete nationaler und landesweiter Bedeutung
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an sehr stark gefährdete Lebensräume.*

Wertstufe II (hohe Bedeutung)

- Ein Vorkommen einer stark gefährdeten Tierart oder
- Vorkommen mehrerer gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
- Vogelbrutgebiete nationaler und lokaler Bedeutung
- Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an stark gefährdete Lebensräume*

Wertstufe III (mittlere Bedeutung)

- Vorkommen gefährdeter Tierarten oder
- allgemein hohe Tierartenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an gefährdete Lebensräume*

Wertstufe IV (geringe Bedeutung)

- Gefährdete Tierarten fehlen und
- bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte stark unterdurchschnittliche Tierartenzahlen.

Wertstufe V (sehr geringe Bedeutung)

- Anspruchsvollere Tierarten kommen nicht vor.

⁵ Vgl. NLStBV 2011: Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Stand März 2011. Hannover

⁶ Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung

⁷ Brinkmann, R. 1998: Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. INN 4/98 Hannover

Dem Planbereich selber kommt nur eine geringe Bedeutung zu, Brutreviere gefährdeter Arten sind nicht vorhanden. Auch im Umfeld konnten keine gefährdeten Offenlandarten erfasst werden. Dem Siedlungsraum ist mit dem Auftreten von Bluthänfling (RL 3) und Haussperling (RL V) eine mittlere Bedeutung beizumessen. Diese kann ebenfalls den umliegenden Hofstellen mit Vorkommen der Rauchschwalbe (RL 3) und des Gartenrotschwanzes (RL V) zugewiesen werden. Bereiche hoher Bewertung kommen nicht vor.

Den weiteren festgestellten ubiquitären Arten im Siedlungsraum wird eine allgemeine Planungsrelevanz zugewiesen (vgl. Albrecht et al. 2014).

3 Artenschutzbeitrag

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzbelange nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁸

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

⁸ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

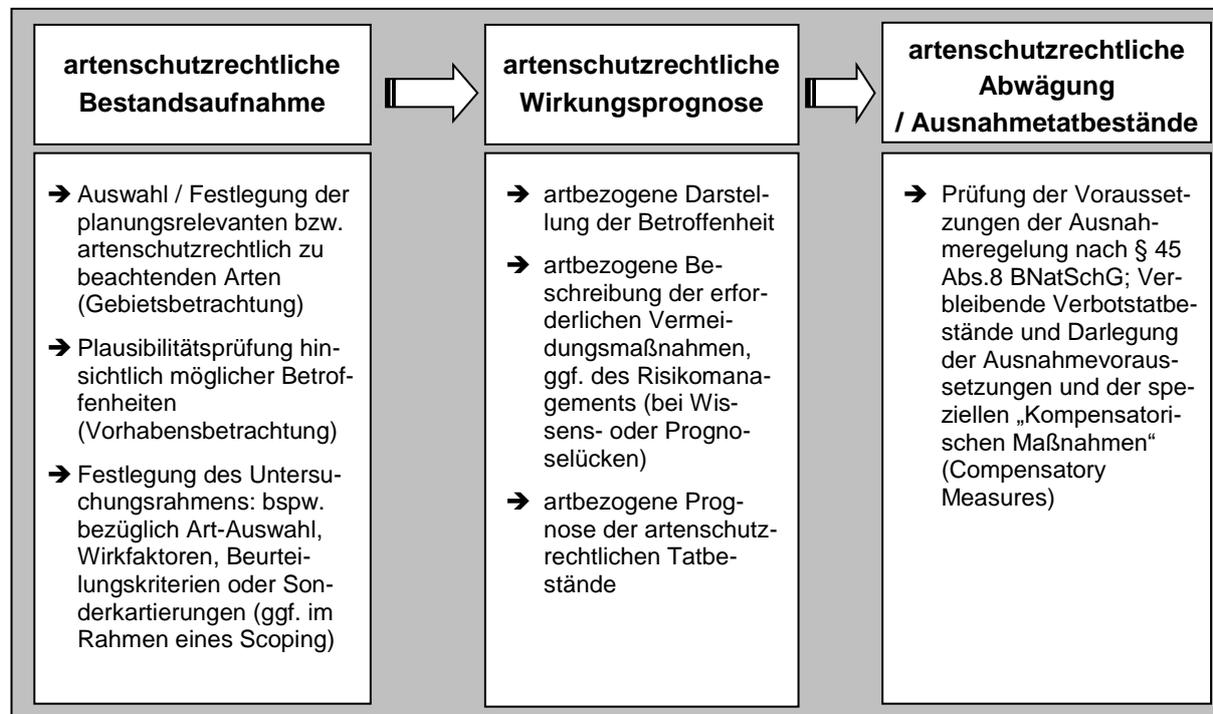
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



Neben den hier zu berücksichtigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten, dürfen nach Umweltschadengesetz, § 19 BNatSchG, auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, ihre Lebensräume sowie natürliche Lebensräume gemeinschaftlichen Interesses nicht erheblich beeinträchtigt werden. „Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.“ (§ 19 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG). Zur Berücksichtigung des Umweltschadengesetzes werden daher im vorliegenden Artenschutzbeitrag die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht bereits über den Anhang IV erfasst sind, geprüft.

3.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Auf den online Karten der niedersächsischen Umweltverwaltung⁹ ist ca. 100 m östlich des Plangebietes ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Teilgebiet 3407.4/3Bewertung 2010: „Status offen“, Bewertung 2006: lokale Bedeutung) dargestellt. Ein für Gastvögel wertvoller Bereich (Bewertung 2008 -2018: Status offen) befindet sich 500 m westlich des Plangebietes (Gebietsnr.: 4.2.03 & Gebietsname: Vechte nördlich Neuenhaus; Teilgebietsnr.: 4.2.03.05 & Teilgebietsname: Esche bis Hoogstede). Dabei handelt es sich um die Aue des Flusses „Vechte“. Konkrete Daten liegen für die Bereiche mit Bedeutung nicht vor. Für das nun vorliegende Plangebiet liegen der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls keine Daten vor¹⁰

Im Frühjahr 2021 erfolgte eine Überprüfung des Brutvogelvorkommens mit 4 flächendeckenden Begehungen zwischen April und Juni (sh. Kap. 2). Im Rahmen der Kartierungen wurden zudem die Gräben auf Amphibienvorkommen kontrolliert.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹¹ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz¹² sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Potenzielles Artenspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV und teilweise II der FFH-RL	Innerhalb des Plangebietes weisen die Grünland- und Ackerflächen nur eine untergeordnete Bedeutung als potentielles Nahrungshabitat auf. Quartierpotential ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gebäude im vorhandenen Siedlungsbereich stellen potentielle Quartiere dar, ebenso Altbaumbestände im weiteren Umfeld der Planung.
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung

⁹ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 15.06.2021 [Niedersächsische Umweltkarten \(umweltkarten-niedersachsen.de\)](http://umweltkarten-niedersachsen.de)

¹⁰ Schriftl. Stellungnahme Landkreis Graftschaft Bentheim vom 19.03.2021

¹¹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

¹² NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Begehungen 2021: gefährdete oder streng geschützte Arten sind im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld nicht aufgetreten. Vorkommen häufiger Singvogelarten im angrenzenden Siedlungsraum.
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld
<i>Amphibien: Kontrollen 2021: keine Arten im Plangebiet</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Rotbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kreuzkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Wechselkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Laubfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Knoblauchkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, Nachweise im Raum liegen nicht vor (NLWKN 2011, DGHT e.V. 2018).
Moorfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Springfrosch	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	Kenntnisse zur Verbreitung lückenhaft, Vorkommen in NW Niedersachsen selten, keine Nachweise 2021
Kammolch	Anh. II und IV	geeignete Habitatstrukturen liegen im Plangebiet nicht vor, Hinweise zum Vorkommen im Umfeld oder Nachweise (NLWKN 2011, DGHT e.V. 2018) liegen nicht vor
<i>Fische und Rundmäuler</i>		
Arten des Anhangs II FFH-RL	Anh. II	Vorkommen der streng geschützten Arten in den kleinen Entwässerungsgräben des Untersuchungsraumes unwahrscheinlich
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn		
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh.II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet,
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh.II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt-vorkommen in NI
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet für die Arten mit meist hohen Ansprüchen, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete, aktuelle Nachweise im Raum liegen nicht vor (Baumann et al. 2021)
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist die Artgruppe der Brutvögel näher zu betrachten. Weitere Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Plangebiet mit dem unmittelbaren Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt gehen ca. 0,75 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland und Acker) inkl. Gräben als potentieller Lebensraum von Offenlandarten direkt verloren. Durch die unmittelbare Siedlungsrandlage ist die Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten jedoch stark eingeschränkt. Mit der geplanten Zufahrt von der Bahnhofstraße wird eine vorhandene Grabenquerung voraussichtlich verbreitert. Gehölzstrukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Die vorhandene Wohnsiedlung und Einzelhoflagen sind dabei als Vorbelastung zu berücksichtigen. Faunistische Bereiche besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

3.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten¹³.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Wohnsiedlungen im Westen und der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft im Osten. Im weiteren Umfeld sind Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten der Offenlandschaft bekannt. Das nun vorliegende Plangebiet unterliegt durch die unmittelbar angrenzende Wohnsiedlung einer Vorbelastung (Störreize, vertikale Strukturen). Im Rahmen von vier Kontrollbegehungen im Frühjahr 2021 (sh. Kap. 2) konnten innerhalb des Plangebietes keine Brutreviere auf der Grünland- und Ackerfläche festgestellt werden. Im weiteren Umfeld hat der **Austernfischer** gebrütet, ein Nistplatz konnte nicht ermittelt werden. Im westlich angrenzenden Siedlungsraum traten neben häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten **Bluthänfling (RL 3)** und **Haussperlinge (RL V)** auf. An der Hofstelle ca. 120 m südöstlich des Plangebietes ist der **Gartenrotschwanz (RL V)** vertreten, weiterhin sind hier **Rauchschwalben (RL 3)** zu vermuten. Bei den Kontrollbegehungen sind insgesamt 24 Vogelarten festgestellt worden (Artenliste sh. Kap. 2.2). Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Folgenden für die festgestellten Arten zusammengefasst geprüft.

Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutvogelreviere erfasst werden, eine Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen kann somit weitgehend ausgeschlossen werden. Vorsorglich darf die Baufeldräumung (erste Inanspruchnahme des Bodens, Abräumen der Vegetation) zur Vermeidung der Tötung von Individuen bzw. ihren Entwicklungsformen nur außerhalb der Brutzeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Sollte das Beseitigen von Vegetation oder das Abschieben von Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und bodenbrütender Feldvögel durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet und das Umfeld unterliegen bereits einer Vorbelastung (Störreize durch Lärm, Bewegung, Licht, vertikale Strukturen) durch die vorhandene

¹³ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

Wohnsiedlung, Hofstellen und Straßen. Diese Störreize werden sich mit Umsetzung der geplanten Wohnbebauung um ca. 65 m nach Südosten verschieben. In dem vorhandenen Wohngebiet und den hier aufgetretenen Vogelarten sind keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten. Auf den landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Plangebietes konnten keine Brutreviere ermittelt werden. Für die an der Hofstelle ermittelten und potentiell weiteren auftretenden Arten werden die näher heranrückenden Störreize zu keiner Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Innerhalb des Plangebietes sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt betroffen. Auch bei den im Umfeld des Plangebietes auftretenden Brutvogelarten kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust der Grünland- und Ackerfläche und die Umsetzung des neuen Wohngebietes bei keiner Art die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, und damit einen Verlust bedingen würde.

Langfristig werden mit Umsetzung der Planung neue Grün- und Gartenflächen entstehen, die von diesen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes werden, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme bei der Baufelddräumung, für alle Brutvogelarten im Umfeld des Plangebietes nicht erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

3.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Die Gemeinde Esche beabsichtigt zur Erweiterung der vorhandenen Wohnsiedlungsbereiche die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.1. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,75 ha befindet sich südöstlich des Siedlungsbereiches von Esche, im Übergangsbereich zur offenen, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Aktuell wird das Plangebiet als Intensivgrünland, im südlichen Teil als Ackerfläche genutzt. Vorgesehen ist die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet.

Auf den online Karten der niedersächsischen Umweltverwaltung¹⁴ ist ca. 100 m östlich des Plangebietes ein für Brutvögel wertvoller Bereich dargestellt. Ein für Gastvögel wertvoller Bereich befindet sich 500 m westlich des Plangebietes. Konkrete Daten liegen für die Bereiche mit Bedeutung nicht vor. Für das nun vorliegende Plangebiet liegen der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls keine Daten vor. Im Frühjahr 2021 erfolgte eine Überprüfung des Brutvogelvorkommens mit 4 flächendeckenden Begehungen zwischen April und Juni. Im Rahmen der Kartierungen wurden zudem die Gräben auf Amphibienvorkommen kontrolliert.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag enthält eine Relevanzanalyse potentiell vorkommender und betroffener Artgruppen und Darstellung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren. Im Er-

¹⁴ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 15.06.2021 [Niedersächsische Umweltkarten \(umweltkarten-niedersachsen.de\)](https://umweltkarten-niedersachsen.de)

gebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 BNatSchG über bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Spezielle vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung und das Abschieben von Oberboden müssen außerhalb der Brutsaison bodenbrütender Feldvögel und somit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar erfolgen. Sollte das Beseitigen von Vegetation oder das Abschieben von Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und bodenbrütender Feldvögel durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

4 Literatur und Quellenverzeichnis

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Baumann, K., Jödicke, R., F. Kastner, A. Borkenstein, W. Burkart, U. Quante, T. Spengler (Hrsg.) (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): VERFAHREN ZUR BEWERTUNG VON VOGELBRUTGEBIETEN IN NIEDERSACHSEN, 3. FASSUNG

BRINKMANN, R. 1998: BERÜCKSICHTIGUNG FAUNISTISCH-TIERÖKOLOGISCHER BELANGE IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG. INN 4/98 HANNOVER

DGHT e.V. 2018: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Internetseite [F&E \(feldherpetologie.de\)](http://F&E.feldherpetologie.de) abgerufen am 21.06.2021

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HEUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015: ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 5. FASSUNG STAND 30. NOVEMBER 2015

KRÜGER, T. & M. NIPKOW 2015: ROTE LISTE DER IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN GEFÄHRDETEN BRUTVÖGEL. IN: INN 4/2015, NLWKN

NLStBV 2011: ANWENDUNG DER RLBP BEI STRABENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN. STAND MÄRZ 2011. HANNOVER

NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG) 2005: METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFZELL